

## **Grundstrukturen des Versammlungsrechts**

**Veröffentlicht in Jura 2002, S. 18–25**

### *Problemaufriss:*

In jüngster Zeit sind Diskussionen um das Versammlungsrecht wieder in Mode gekommen, nicht nur auf politischer, sondern auch auf rechtlicher Ebene. Den traurigen Anlass dafür dürften die zum Teil Aufsehen erregenden Demonstrationen der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) und ihrer Untergliederungen geliefert haben. Grund genug, sich die rechtlichen Strukturen des Versammlungsrechts zu vergegenwärtigen – nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Klausuren in Übungen und Staatsexamina.

### *Zusammenfassung:*

1. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bildet das für die Demokratie essenzielle Betätigungsfeld der kollektiven Meinungskundgabe.
2. Indem dieses Freiheitsrecht vor allem Minderheiten eine Entfaltungsmöglichkeit in der Öffentlichkeit bietet, ist es für die „demokratische Mehrheit“ nicht selten „beschwerlich“. Deutlich wird dies angesichts der rechtsextremistischen Demonstrationen der letzten Zeit, die nicht nur die Grenzen des Geschmacks und Anstands eklatant überschreiten.
3. So schwer es fallen mag: Auch hier sind die pluralistische, offene Gesellschaft und ihr Rechtsstaat zu Rationalität und Toleranz gehalten. Dies bewerkstelligt das Versammlungs- (grund-) recht, das in seinem Anwendungsbereich das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bei öffentlichen, aber auch bei nicht-öffentlichen Versammlungen weitgehend verdrängt. Der „wehrhaften“ Demokratie bleibt es unbenommen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf „Störer“ von Versammlungen und – ganz allgemein – auf „Feinde der Freiheit“ zu reagieren. Zu denken ist dabei vor allem an die Möglichkeit des Parteienverbots (Art. 21 II GG), das derzeit vor dem BVerfG gegen die NPD angestrengt wird.